

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Billigheim (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.09.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 18.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Billigheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
  1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
  3. dem Arbeitsfrieden dienen,
  4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  5. Gnadensachen betreffen,
  6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
  8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  1. das Land Baden-Württemberg,

2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost bzw. deren Rechtsnachfolger.

Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschildner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschildner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschildners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3 EUR.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.  
Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Telegrammgebühren,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8** **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 20.01.1998 mit Änderungen vom 07.07.1998 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft

Billigheim, 18. September 2001

Berberich, Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 18.09.2001

Berberich, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 18.09.2001 öffentlich beschlossen, im Amtsblatt der Gemeinde nach der Satzung über die Form der öffentlichen

Bekanntmachung vom 11.08.1978 am 15. November 2001 öffentlich bekannt gemacht und am 16.11.2001 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Billigheim, 16.11.2001

Berberich, Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18.09.2001

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1.	<u>Ablehnung eines Antrags usw.</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 3,- EUR
2.	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühren</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,- EUR bis 2.500 EUR
3.	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,- EUR bis 100,- EUR
4.	<u>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</u> mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5,- EUR bis 50,- EUR
5.	<u>Bauordnungsrecht</u>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1,0 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 25,- EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens 25,- EUR
5.4	Ausstellung einer Teilgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB	15,- EUR

- 5.5 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung) 15,-- EUR
- 5.6 Versagung der Teilungsgenehmigung nach § 20 Abs. 1 BauGB 15,-- EUR
6. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen 5,-- EUR bis 500,--EUR
7. Beglaubigung, Bestätigungen
- 7.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz 3,-- EUR bis 125,-- EUR
- 7.2 Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 1,-- EUR bis 5,-- EUR mindestens 1,50 EUR
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 1,-- EUR bis 2,50 EUR mindestens 1,50 EUR
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu
8. Bescheinigungen
- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 5,-- EUR bis 50,-- EUR
- 8.1.1 Bescheinigungen über die Beantragung eines Personalausweises 5,-- EUR
- 8.1.2 Bescheinigung über den Verlust eines Personalausweises 5,-- EUR
- 8.1.3 Bestätigung nach § 18 WohnbindG 5,-- EUR
- 8.1.4 Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB 5,-- EUR bis 50,-- EUR
- 8.2 Gebührenfrei sind
- 8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)
9. Bestattungsrecht
- 9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 5,-- EUR bis 25,-- EUR
- 9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 5,-- EUR bis 15,-- EUR

**10. Feiertagsrecht**

- |        |   |                          |
|--------|---|--------------------------|
| 10.1   | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10,-- EUR bis 50,-- EUR  |
| 10.2   | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                          |                          |
| 10.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind                                      | 25,-- EUR bis 50,-- EUR  |
| 10.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind                                    | 50,-- EUR bis 200,-- EUR |

**11. Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- |            |   |   |
|------------|---|---|
| 11.1       | bei Sachen bis zu 500,-- EUR Wert   | 2% des Wertes, mind. 2,50 EUR   |
| 11.2       | bei Sachen über 500,-- EUR Wert   | 2% v. 500,-- EUR u. 1% des Mehrwertes   |
| 11.3       | Hinterlegungen  |   |
| 11.3.1     | Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück  | 3,-- EUR  |
| 11.3.2     | Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren  | 1% des Wertes, mind. 3,-- EUR   |
| 11.3.3     | Rückgaben von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt                        | 3,-- EUR  |
| 11.3.4     | Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung  | 0,5 % des Wertes, mind. 2,50 EUR  |
| <b>12.</b> | <b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</u></b> | <b>5,-- EUR bis 500,-- EUR</b>  |
| <b>13.</b> | <b><u>Gutachten</u> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes</b>   | <b>1 bis 5 %, mind. jedoch je angef. halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR</b> |
| <b>14.</b> | <b><u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u></b>  |   |
| 14.1       | Auskunft aus der Kaufpreissammlung  | 5,-- EUR bis 50,-- EUR  |
| 14.2       | Auskunft über Bodenrichtwerte   | 5,-- EUR bis 25,-- EUR  |
| <b>15.</b> | <b><u>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</u> je Person</b>   | <b>5,-- EUR bis 50,-- EUR</b>   |
| <b>16.</b> | <b><u>Melderecht</u></b>  |   |
| 16.1       | Auskünfte aus dem Melderegister   |   |
| 16.1.1     | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)  | 10,-- EUR   |
| 16.1.2     | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)  | 15,-- EUR   |
| 16.1.3     | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft                                   | 3,-- EUR  |

	erstreckt.	
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben sind	je Person 0,20 EUR je Etikett 0,50 EUR mindestens 15,-- EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonst. öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- EUR bis 2.500 EUR
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) pro übermitteltem Datensatz	0,15 EUR
16.3	Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG)	20,-- EUR
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,-- EUR
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- EUR bis 500,-- EUR
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
<b>17.</b>	<b><u>Rechtsbehelfe</u></b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- EUR bis 250,-- EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mind. 3,-- EUR
<b>18.</b>	<b><u>Sammlungswesen</u></b>	
18.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- EUR bis 200,-- EUR

**19. Schreibgebühren**

- 19.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangenen Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 19.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 5,-- EUR
- 19.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10,-- EUR
- 19.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird eine Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 10,-- EUR
- 19.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4
- a) für die erste Seite 0,20 EUR
- b) für jede weitere Seite 0,10 EUR
- 19.2.2 bei einem größeren Format
- a) für die erste Seite 0,40 EUR
- b) für jede weitere Seite 0,20 EUR
- 19.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite 0,25 EUR bis 2,50 EUR

**20. Straßenrechtliche Sondernutzung**

- 20.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus 10,-- EUR bis 250,-- EUR

**21. Zurücknahme eines Antrags** 1/10 bis ½ der vollen Gebühr,  
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) mind. 2,50 EUR

- 22. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten für eine verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte 5,00 EUR**